

Hintergrund, Zielsetzung und Konzept des Hinweisgebersystems der Business Metropole Ruhr GmbH

I. Hintergrund & Zielsetzung des Hinweisgebersystems

Als hundertprozentige Tochter des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist die Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) letztlich in kommunaler Hand. Denn der RVR mit Sitz in Essen ist ein Zusammenschluss der 11 kreisfreien Städte und vier Kreise in der Metropole Ruhr. Aus der verfassungsrechtlichen Bindung ihrer Eigentümer gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, deren gesamtes Handeln an geltendem Recht zu orientieren, resultiert eine gleichgerichtete Verpflichtung der BMR. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Geschäftsführung wie auch für jeden einzelnen Mitarbeiter, gleich welche Position er besetzt. Nur so entspricht das Handeln der Exekutive und damit auch kommunales Handeln den Geboten der Rechtsordnung. Verstöße gegen das geltende Recht sind nicht hinzunehmen oder gar zu akzeptieren.

In Bewusstsein und Wahrnehmung dieser Verantwortung gerade auch der Geschäftsführung der BMR für eine organisatorische Unterstützung normkonformen Verhaltens innerhalb der kommunalen unternehmerischen Untergliederung BMR möchte die BMR ein Hinweisgebersystem als wesentlichen Bestandteil einer effektiven und präventiven Compliance-Organisation etablieren. Ziel ist es, über dieses Hinweisgebersystem idealerweise vor Entstehung eines Rechtsverstoßes, sonst aber auch zu bestehenden Rechtsverletzungen Hinweise zu generieren, in deren Konsequenz der Rechtsbruch verhindert oder beseitigt werden kann.

Zentraler Ansprechpartner für solche Hinweise auf Seiten der BMR selbst ist Herr Jörg Kemna. Seine Kontaktdaten lauten:

Jörg Kemna
Leiter Personal & Organisation

Business Metropole Ruhr GmbH
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

Telefon	+49 (0)201 632 488 75
Fax	+49 (0)201 632 488 26
E-Mail	kemna@business.metropoleruhr.de

Neben diesem hausinternen Ansprechpartner hat sich die BMR entschieden, eine unabhängige und verwaltungsexterne Stelle, nämlich die Kanzlei AULINGER in Essen, dort die Rechtsanwältin

Dr. Nicola Ohrtmann

als Ombudsstelle zu benennen. Hintergrundüberlegung hierfür ist folgende:

Zentrale Erfolgsvoraussetzung der Arbeit einer Compliance-Ombudsperson ist die Garantie, dass sie Hinweise auf Korruption oder andere vertrauensschädigende Verhaltensweisen vertraulich entgegennimmt und die Identität der Hinweisgeber zu schützen vermag. Denn diese fürchten – leider oft nicht unberechtigt – Repressalien, die vom Mobbing über Versetzung in minderwertige Positionen bis zum Arbeitsplatzverlust reichen. Hinzu kommt die Angst, als Denunziant oder „Nestbeschmutzer“ angesehen und bei Bekanntwerden entsprechend abgestempelt zu werden. Dass beides bei sachlich begründeten Hinweisen nicht zutrifft, ändert nichts an der subjektiv so empfundenen Situation. Hinweisgeber benötigen daher sowohl absolute Vertraulichkeit als auch Schutz.

Ein externer Rechtsanwalt kann beides gewähren, denn er unterliegt einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB) und einem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die BMR hat das Mandatsverhältnis zu der Kanzlei AULINGER und der dort ansässigen Ombudsperson Rechtsanwältin Dr. Ohrtmann so ausgestaltet, dass diese nur insoweit aus dem Hinweisgebersystem generierte Informationen an die BMR weitergeben darf, als sie von den Hinweisgebern hierzu ermächtigt wurden.

II. Das Konzept des Hinweisgebersystems

1. Gegenstand des Hinweisgebersystems

Die Ombudsstelle wird insbesondere im Rahmen der Korruptionsprävention und Korruptionsabwehr tätig.

Kennzeichnend für korrupte Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte für die BMR sind in Anlehnung an Ziffer 1.2 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.8.2014 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung insbesondere

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung
- § 299 f StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung).

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265 b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 353 b StGB Verletzung von Dienstgeheimnissen
- § 266 StGB Untreue.

Hinweise an die Ombudsstelle sind auf strafrechtlich relevante Rechtsverstöße zu begrenzen. Die Ombudsstelle ist kein „Kummerkasten“ oder Beschwerdestelle und damit nicht zuständig für geringfügige oder lediglich vermutete Unregelmäßigkeiten. Unkonkrete Beschuldigungen werden nicht aufgenommen und verfolgt.

2. Adressaten des Hinweisgebersystems

Adressaten des Hinweisgebersystems sind alle Mitarbeiter der BMR und Geschäftspartner, wenn sie den Verdacht auf Korruption in oder unter Beteiligung der BMR haben.

3. Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle

Hinweisgeber können mit der Ombudsstelle je nach Wahl über E-Mail oder telefonisch in Kontakt treten. Eine telefonische Erreichbarkeit ist montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr gewährleistet. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle lauten:

Dr. Nicola Ohrtmann

Rechtsanwältin

AULINGER

RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Frankenstraße 348, 45133 Essen

Telefon +49 (201) 95 98 6-48

Telefax +49 (201) 95 98 6-99

E-Mail: ombudsfrau.bmr@aulinger.eu

4. Vertraulichkeit

Die Ombudsstelle kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass sie vertraulich mit den ihr offenbarten Tatsachen umgeht.

Die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsperson gewährleistet, dass diese die Identität der Hinweisgeber weder der BMR noch Dritten gegenüber preisgibt, soweit Gegenstand des Hinweises nicht geplante Straftaten i.S.d. § 138 StGB sind oder es sich bei dem Hinweis um üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 186 ff. StGB) handelt. Eine Ausnahme besteht nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung (LG Bochum, Beschluss vom 16.03.2016, Az. II-6 Qs 1/16) allerdings für den Fall der Durchsuchung durch Ermittlungsbehörden. Hier kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität des Hinweisgebers letztlich durch die Ermittlungsbehörden preisgegeben wird. Wer auch insoweit vor Offenlegung seiner Identität geschützt sein will, hat selbstverständlich die Möglichkeit, auch gegenüber der Ombudsperson anonym zu bleiben.

Die Ombudsstelle ist zur Verschwiegenheit über alle das Verfahren betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie in dessen Verlauf Kenntnis erlangt. Die BMR verpflichtet sich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Ombudsstelle nicht von Zeugnisverweigerungsrechten zu entbinden.

Die Ombudsstelle geht den ihr gegebenen Hinweisen vertraulich nach. Die Ombudsstelle ist berechtigt, zur Prüfung der Angelegenheit die notwendigen Unterlagen im Einvernehmen mit der BMR unter Wahrung des Datenschutzes einzusehen.

Die Ombudsstelle hat ihre Tätigkeit sofort einzustellen, wenn sie feststellt, dass hinsichtlich des Hinweisgebers oder des beschuldigten Mitarbeiters ein Befangenheitsgrund im Sinn der §§ 22 und 24 StPO vorliegt. Die Ombudsstelle wird in diesem Fall die ihr anvertrauten Tatsachen, soweit sie hierzu von dem Hinweisgeber berechtigt worden ist, sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der BMR mitteilen.

5. Datenschutz¹

5.1 Umfang der Datenerhebung und Datenströme

Bei der Meldung von Rechtsverstößen werden personenbezogene Daten über Personen erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung durch die Ombudsstelle umfasst Angaben über die beschuldigte Person, die (angeblichen) Verhaltensverstöße sowie die entsprechenden Sachverhalte. Da das Meldeverfahren der BMR regelt, dass Hinweise anonym erfolgen können, werden, falls Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sich nicht selbst anders äußern, keine personenbezogenen Daten über sie erhoben. Anderenfalls kommen personenbezogene Angaben wie Name der meldenden Person, ihre Position in der BMR oder extern und ggf. auch die Umstände ihrer Beobachtung in Betracht.

¹ Die datenschutzrechtlichen Erwägungen orientieren sich an dem Arbeitsbericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Beschäftigtendatenschutz“ des Düsseldorfer Kreises, siehe https://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/Handreichung_Whistleblowing-Hotlines.pdf

Die Ombudsstelle gibt Informationen, die sie von einer Hinweisgeberin oder einem Hinweisgeber erhalten hat, ausschließlich an den zentralen Ansprechpartner auf Seiten der BMR weiter. Die Weitergabe der personenbezogenen Informationen erfolgt allerdings nur, wenn und soweit der Hinweisgeber ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat.

5.2 Rechtsgrundlagen

Sofern die personenbezogenen Daten automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die Betroffenen eingewilligt haben (§ 4 Abs. 1 BDSG (Artt. 5, 6 DSGVO) bzw. § 4 Abs. 1 DSG NRW). Beurteilungsgrundlage ist insoweit § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) bzw. §§ 12, 13 DSG NRW. Diese Vorschriften verlangen zunächst die Erforderlichkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, die wiederum ein berechtigtes Interesse der die Daten erhebenden / verarbeitenden / nutzenden Stelle und eine Abwägung dieses berechtigten Interesses mit den schutzwürdigen Interessen Betroffener erfordert.

Das Ziel der Korruptionsprävention und -bekämpfung ist grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers - hier der BMR -, das die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Verfahren zur Meldung von Missständen in diesen Bereichen rechtfertigt. Eine Datenverarbeitung zur Wahrung dieses Interesses wäre jedoch nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegen.

Bei einem Verfahren zur Meldung von Missständen besteht aber auch immer die Gefahr der Viktimisierung und Stigmatisierung der belasteten Person. Eine Prüfung schutzwürdiger Interessen dieser Person wird bei konkreten, auf relevante Verfehlungen hinweisenden Verdachtsmomenten besonders sorgfältig vorzunehmen sein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit der Aufdeckung von korruptionsrelevanten Verstößen in Zusammenhang stehen, kann jedoch als zulässig angesehen werden. Die Interessenabwägung fällt hier klar zugunsten des berechtigten Interesses der BMR aus, da die Meldung solcher Verstöße rechtliche Konsequenzen durch z.B. Strafverfolgung, Schadensersatzforderungen und immensen Imageschaden vermeiden hilft.

Vor dem Hintergrund dieser Abwägung hat sich die BMR gerade bewusst dazu entschieden, das Hinweisgebersystem nicht auch auf sogenannte „weiche Faktoren“ wie Verstöße gegen ethische Prinzipien oder Verhaltensmaßstäbe (Freundlichkeit der Verwaltung bei der Bürgerbetreuung, private Beziehungen zwischen Angestellten, etc.) zu erstrecken. Gegenstand sind ausdrücklich nur strafrechtlich relevante Verhaltensweisen.

5.3 Datenschutzgerechte Ausgestaltung des Hinweisgeberverfahren mittels Ombudsstelle

a) Grundsätze

Das Hinweisgebersystem der BMR orientiert sich in seiner Ausgestaltung an folgenden Grundsätzen:

- Personenbezogene Daten müssen für festgelegte eindeutige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer damit nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet oder genutzt werden, § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG (Art. 6 Abs. 1 DSGVO), § 13 Abs. 1 S. 2 DSG NRW.

- Darüber hinaus müssen die verarbeiteten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erforderlich sein und nicht darüber hinausgehen.
- Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, vgl. § 3a BDSG (Art. 5 Abs. 1 lit c) und e) DSGVO) sowie § 4 Abs. 2 DSG NRW.
- Die Ombudsstelle wie auch in der weiteren Datenverarbeitung die BMR treffen Maßnahmen, die sicherstellen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Es sollten klare, unmissverständliche Informationen zu dem mit einer Whistleblowing-Hotline verfolgten Zweck gegeben werden, vgl. hierzu unter II. 1.1.

b) Anonymität

Die anonyme Vorwurfserhebung hat stets den Nachteil, dass sie dem Transparenzprinzip zuwiderläuft und gegenüber der namentlichen Nennung von ‚Roß und Reiter‘ eher Missbrauch und Denunziantentum fördert: Einer durch anonymen Hinweis gemeldeten Person bleibt keine Möglichkeit, sich gegen eine etwaige Verleumdung in einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Ein von vornherein auf die Erhebung personenbezogener Daten abstellendes Verfahren hat andererseits den Nachteil, dass auch bei gewünschten Hinweisen ein Abschreckungseffekt möglich ist. Die BMR hat sich daher in Abwägung der Interessen der Hinweisgeber und der BMR wie auch der potenziell Beschuldigten in dem Hinweisgebungsverfahren entschieden, eine anonyme Meldung zwar grundsätzlich zu ermöglichen. Anonymität soll jedoch gerade durch die Einrichtung der neutralen anwaltlichen Ombudsstelle vermieden werden. Anonyme Hinweise sind auch ohne Ombudsstelle jederzeit möglich. Die Einrichtung der Ombudsstelle stellt gerade sicher, dass die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers vertraulich behandelt wird und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Hinweisgeber von Seiten der Ombudsstelle an die BMR weitergegeben werden darf. Eine Person, die eine Meldung mit Hilfe eines solchen Verfahrens machen möchte, sollte wissen, dass sie deswegen nicht benachteiligt werden wird. Aus diesem Grund wird die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem System darauf hingewiesen werden, dass ihre oder seine Identität während aller Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt wird, die Nennung ihrer/seiner Identität jedenfalls mindestens gegenüber der Ombudsstelle jedoch auch erwünscht ist, um die Belastbarkeit des Vorbringens von Missbrauch und Denunziantentum abzugrenzen.

c) Unterrichtungspflichten

Die verantwortliche Stelle muss nach § 4 Abs. 3 BDSG (Artt. 13, 12 DSGVO) bzw. § 12 Abs. 2 S. 1 DSG NRW, wenn personenbezogene Daten bei Betroffenen erhoben werden, über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unterrichten, sofern diese nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis der betroffenen Person gespeichert, ist diese von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen, § 33 Abs. 1 BDSG (Artt. 14, 12 DSGVO) bzw. § 12 Abs. 2 S. 1 DSG NRW. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden

rechtlichen Interesses einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG, oder wenn die Erfüllung der Aufgabe der verantwortlichen Stelle durch die Benachrichtigung wesentlich beeinträchtigt wird, § 12 Abs. 2 S. 3 DSG NRW. Wenn das Risiko, dass eine solche Unterrichtung die Fähigkeit der BMR zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, erheblich wäre, kann die Information der beschuldigten Person so lange aufgeschoben werden, wie diese Gefahr besteht. Eine dauerhafte Geheimhaltung dürfte angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und ihrer Verteidigungsrechte nicht angenommen werden. Die BMR hat daher für eine Unterrichtung der beschuldigten Person zu sorgen, sobald die Gefahr der Gefährdung einer wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder der Sammlung der erforderlichen Beweise nicht mehr besteht.

d) Auskunftspflichten

Nach § 34 Abs. 1 BDSG (Art. 15 DSGVO), § 18 DSG NRW hat die betroffene Person, sowohl die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber als auch die beschuldigte Person, Anspruch auf Auskunft der zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen. Der Auskunftsanspruch der beschuldigten Person kollidiert grundsätzlich mit einer für das Meldeverfahren vorgesehenen anonymen Meldung. Allerdings besteht nach § 34 Abs. 4 BDSG in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG bzw. nach den in § 18 Abs. 3 DSG genannten Fällen keine Auskunftsverpflichtung. Damit wären die für die Funktion eines Hinweisgebersystems unerlässliche Vertraulichkeit der Meldungen und damit die Identität des Hinweisgebers zunächst gewährleistet. Die BMR muss allerdings im Einzelfall prüfen und entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber gegenüber der beschuldigten Person offen gelegt wird.

e) Weitergabe an Dritte

Grundsätzlich ist eine Weitergabe der personenbezogenen Daten sowohl der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers als auch der beschuldigten Person an Dritte nicht zulässig. Es ist jedoch ggf. erforderlich, Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern zu verdeutlichen, dass ihre Identität den Personen, die an weiteren Überprüfungen oder anschließenden, im Zuge der Nachforschungen eingeleiteten Gerichtsverfahren beteiligt sind, enthüllt werden kann. Z.B. kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität des Hinweisgebers letztlich durch die Ermittlungsbehörden preisgegeben wird. Akteneinsichtsrechte in einem etwaigen Strafverfahren bleiben unberührt. Personenbezogene Daten der beschuldigten Person können nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 b) BDSG, § 14 DSG NRW zur Verfolgung von Straftaten übermittelt werden.

f) Sperrung und Berichtigung

Nach § 35 Abs. 4 BDSG (Art. 5 Abs. 1 DSGVO), § 19 Abs. 2 DSG NRW sind personenbezogene Daten zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet, § 35 Abs. 5 BDSG (Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, § 35 Abs. 1 BDSG, § 19 Abs. 1 DSG NRW.

g) Löschung

Werden personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet, sind sie zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG (Art. 5 Abs. 1 DSGVO) bzw. § 19 Abs. 3 lit. b) DSG NRW. Grundsätzlich sollten Daten innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Untersuchung gelöscht werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für die Dauer der Klärung erforderlicher weiterer rechtlicher Schritte wie Disziplinarverfahren oder Einleitung von Strafverfahren zulässig. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die von der Einheit, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist, als grundlos erachtet werden, sollten unverzüglich gelöscht werden.

6. Jahresgespräch / Berichterstattung

Die Ombudsstelle berichtet jährlich an die BMR und führt ein Jahresgespräch mit der Geschäftsführung und dem Ansprechpartner der Ombudsstelle. Gegenstand des Berichts sind in der Sache sämtliche (wegen der datenschutzrechtlichen Löschanforderungen anonymisierte) Meldungen und Quellen, die die Ombudsstelle in ihrer Funktion empfängt, soweit ihre Benennung von den einzelnen Hinweisgebern gestattet wurde. Gegenstand des Gesprächs ist neben einer Zusammenfassung der Berichterstattung und deren Evaluation die gemeinsame Zusammenarbeit in der Vergangenheit sowie deren Planung für die Zukunft.

Die Ombudsstelle berichtet über ihre Tätigkeit sowie die Maßnahmen der Geschäftsführung im Bereich Good Governance gemäß deren Information jährlich gegenüber dem Aufsichtsrat.

III. Vorstellung der Ombudsperson Dr. Nicola Ohrtmann

Dr. Nicola Ohrtmann ist seit 15 Jahren Rechtsanwältin. Als Salary-Partnerin arbeitet sie für die Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte | Notare in Essen. Dr. Ohrtmann ist spezialisiert auf die Rechtsthemen Vergaberecht & Compliance. Seit der Erstveröffentlichung ihres Praxishandbuchs „Compliance – Anforderungen an rechtskonformes Verhalten öffentlicher Unternehmen“ im Jahre 2009 (2013 in der Zweitaufgabe erschienen), beschäftigt sie sich intensiv mit der maßgeschneiderten Anpassung von Compliancestrukturen auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand. Sie ist Co-Herausgeberin des im September 2015 erscheinenden Werkes „Stober/Ohrtmann, Compliance – Handbuch für die öffentliche Verwaltung“, in dem das Thema Compliance auf mehr als 700 Seiten umfassend für die öffentliche Hand aufbereitet wird. Der vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. – wie auch der Bundesanzeiger Verlag und die Rechtsanwaltskammer Hamm haben Dr. Ohrtmann als Referentin zu Compliance- und Korruptionsbekämpfungsthemen engagiert. Ihre Mandanten berät Dr. Ohrtmann insbesondere zu allen organisatorischen Compliancefragen mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der Beschaffungscompliance und Korruptionsbekämpfung.

Details zu Vita und Veröffentlichungen entnehmen Sie folgender Quelle:

[Frau Dr. Nicola Ohrtmann](#)